

# Niederösterreichisches Landesstipendium



## Richtlinien für Sozialstipendium

### 1. Allgemeines

- 1.1. Das Land Niederösterreich vergibt Stipendien an niederösterreichische Studierende, welche an einer inländischen Universität oder Fachhochschule studieren.
- 1.2. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Stipendiums besteht nicht.

### 2. Wer kann ein Niederösterreichisches Landesstipendium beantragen?

Ein Stipendium kann von Studenten und Studentinnen mit Hauptwohnsitz in Niederösterreich beantragt werden, wenn sie als ordentlicher Studierender oder ordentliche Studierende an einer österreichischen Universität oder Fachhochschule studieren.

### 3. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden?

Studenten und Studentinnen im Sinne dieser Richtlinien kann ein Stipendium für den Förderungszeitraum (= Studienjahr) nur gewährt werden, wenn er/sie

- 3.1. seinen/ihren Hauptwohnsitz in Niederösterreich hat,
- 3.2. ordentlicher Studierender/ordentliche Studierende an einer österreichischen Universität oder Fachhochschule ist,
- 3.3. sozial bedürftig ist,
- 3.4. zum Studium aufgenommen ist (1. Studienjahr) oder einen günstigen Studien-erfolg hat (nach dem 1. Studienjahr), der jedenfalls vorliegt, wenn sie/er beim Bachelor-/Diplomstudium mindestens 30 ECTS-Punkte oder mindestens 14 Semesterstunden pro Studienjahr oder beim Masterstudium mindestens 20 ECTS-Punkte oder mindestens 10 Semesterstunden pro Studienjahr nachweisen kann
- 3.5. ein Bachelorstudium oder ein vergleichbares Studium mit mindestens 180 ECTS-Punkten absolviert oder daran anschließend ein Masterstudium oder ein vergleichbares Studium mit mindestens 120 ECTS-Punkten absolviert,
- 3.6. er/sie nicht ein Stipendium aus einer der folgenden Stiftungen erhalten hat:
  - Allgemeine Stipendienstiftung Niederösterreich
  - Michael von Zoller-Stiftung
  - Windhag-Stipendienstiftung für Niederösterreich
  - Prof. Anton Bauer Stipendien Stiftung
  - Rosalia Czech'sche Stipendienstiftung

#### 4. Welche Einkommensgrenzen gelten für die Gewährung eines Stipendiums?

4.1. Im Sinne dieser Richtlinien gilt als monatliches Familieneinkommen (NETTO): die Einkünfte aller zur Familie zählenden Personen, dies sind u.a. der Antragsteller oder die Antragstellerin, die Personen, die ihm/ihr gegenüber unterhaltspflichtig sind (in der Regel die Eltern), Lebensgefährtin/Lebensgefährte, Ehepartnerin/Ehepartner, eingetragene Partnerin/eingetragener Partner, Geschwisterkinder, sofern für diese Familienbeihilfe gewährt wird, sowie eigene Kinder, sofern für diese Familienbeihilfe gewährt wird.

Bei Personen, die gegenüber dem Antragsteller/der Antragstellerin zu Unterhaltszahlungen verpflichtet sind (z.B. Alimente bei Trennung der Eltern), sind nicht deren gesamte Einkünfte, sondern nur die Unterhaltszahlungen bzw. sonstigen finanziellen Unterstützungen an die Antragstellerin/den Antragsteller, an einen Elternteil und Kinder des Antragstellers/der Antragstellerin heranzuziehen.

4.2. Das monatliche Gesamtfamilieneinkommen (NETTO) darf die festgelegten Höchstgrenzen nicht überschreiten. Siehe dazu die nachstehende Tabelle:

Alleinstehende Antragstellerin/ alleinstehender Antragsteller	€ 1.100,-
2 Personen	€ 1.850,-
3 Personen	€ 2.600,-
4 Personen	€ 3.350,-
Für jede weitere Person	€ 750,-

#### 4.3. Zu den Einkünften zählen:

- Bezüge (Löhne, Gehälter)
- Einkünfte aus Vermietung + Verpachtung
- Einkünfte nicht buchführender Land- und Forstwirte: 70 % des Einheitswertes
- Pensionen, Versehrten-, Unfall- und Betriebsrenten
- Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, bedarfsorientierte Mindestsicherung
- erhaltene Unterhaltszahlungen (Alimente)
- Witwen-/Witwerpension
- Waisenspensionen
- Kinderbetreuungsgeld, Wochenhilfe
- Wohnbeihilfe od. Wohnzuschuss
- Krankengeld
- Pflegeelterngehalt

#### NICHT zu den Einkünften zählen:

- Familienbeihilfe
- Lehrlingsentschädigungen
- Geleistete Unterhaltszahlungen
- Taggeld des Österreichischen Bundesheeres
- Pflegegeld

Geleistete Unterhaltszahlungen an dritte Personen sind vom Haushaltseinkommen abzuziehen.

## **5. In welcher Höhe wird das Stipendium gewährt?**

5.1. Die Höhe des Stipendiums beträgt € 250,00.

## **6. Welche Formulare sind für das Ansuchen erforderlich?**

6.1. Für das Ansuchen ist ausnahmslos das für den jeweiligen Förderungszeitraum geltende Formular (Ansuchen Stipendium), welches auf der Homepage des Landes Niederösterreich unter der Adresse [www.noel.gv.at](http://www.noel.gv.at) zur Verfügung gestellt wird, zu verwenden. Dieses Ansuchen gilt auch für Stipendien aus folgenden Stiftungen:

- Allgemeine Stipendienstiftung Niederösterreich
- Michael von Zoller-Stiftung
- Windhag-Stipendienstiftung für Niederösterreich
- Prof. Anton Bauer Stipendien Stiftung
- Rosalia Czech'sche Stipendienstiftung.

Die Zuteilung erfolgt aufgrund der Voraussetzungen und der verfügbaren Budgetmittel durch das Amt der NÖ Landesregierung.

6.2. Das an die förderabwickelnde Stelle beim Amt der NÖ Landesregierung zu stellende Ansuchen ist in der Zeit von 15. September bis 15. Mai des laufenden Studienjahres einzubringen.

6.3. Unterlagen zum Nachweis der Voraussetzungen für die Gewährung eines Stipendiums (z.B. Jahreslohnzettel, Einkommenssteuerbescheid, Familienbeihilfebescheid) sind dem Amt der NÖ Landesregierung auf Verlangen innerhalb einer Frist von 2 Wochen vorzulegen.

## **7. Auszahlung eines Stipendiums**

7.1. Die Auszahlung erfolgt ausschließlich durch Überweisung auf ein Konto bei einem inländischen Geldinstitut, das im Ansuchen bekannt zu geben ist.

## **8. Datenverarbeitung**

**8.1. Die förderabwickelnde Stelle des Amtes der NÖ Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, verarbeitet folgende personenbezogene Daten zum Zweck der Anbahnung, des Abschlusses und der Abwicklung der Niederösterreichischen Landesstipendien sowie für Kontrollzwecke und für die Wahrnehmung übertragener Aufgaben gem. Art 6 Abs 1 lit b DSGVO:**

- **Antragsteller/Antragstellerin:**  
Name inkl. Titel und Anschrift, E-Mail, Telefonnummer, Geburtsdatum, Personenstand, Staatsbürgerschaft, Hauptwohn-

sitz, Nebenwohnsitz, Bildungseinrichtung und Studienrichtung, Bezug der Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, Name, Geburtsdatum und Erwerbsstatus der Eltern sowie des Ehegatten/Lebensgefährten/eingetragenen Partners bzw. der Ehegattin/Lebensgefährtin/eingetragenen Partnerin eines Elternteils, bereichsspezifisches Personenkennzeichen (GS), Bankverbindung;

- im gemeinsamen Haushalt mit dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin lebende oder zur Familie zu zählende Personen: Name, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft, Einkommen, Erwerbsstatus, von diesen Personen zu leistende Alimentations-/Unterhaltszahlungen. Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder;
- im gemeinsamen Haushalt lebende Kinder des Antragstellers/der Antragstellerin, für die Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 bezogen wird: Name, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft, Einkommen;
- vom Antragsteller/von der Antragstellerin bekanntgegebene Informationen und Nachweise zur Förderabwicklung: Studienblatt bzw. Inskriptionsbestätigung, Einkommensnachweise bzw. Studienbeihilfenbescheid, Nachweis über ECTS-Punkte oder Semesterstunden, Einkommensnachweise (insbesondere der Eltern und sonstigere unterhaltspflichtiger Personen);
- Informationen über Art, Anzahl, Dauer, Höhe und Auszahlung der Niederösterreichischen Landesstipendien

8.2. Die förderabwickelnde Stelle nimmt mit Einwilligung der Antragstellerin/des Antragstellers zum Nachweis der Richtigkeit der getätigten Angaben Abfragen aus dem Zentralen Melderegister gemäß § 17 Abs. 2 E-GovG vor.

8.3. Das Land NÖ hat einen Datenschutzbeauftragten benannt. Detaillierte Informationen sind im Internet unter [www.noe.gv.at/datenschutz](http://www.noe.gv.at/datenschutz) abrufbar.

8.4. Die beschriebene Datenverarbeitung ist für die Abwicklung der Förderung erforderlich. Die personenbezogenen Daten werden solange gespeichert, solange dies für die angeführten Zwecke der Datenverarbeitung erforderlich ist.

8.5. Betroffene Personen gemäß DSGVO haben das Recht, jederzeit Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten sowie das Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Datenverarbeitung und das Recht auf Datenübertragung. Letztlich be-

steht die Möglichkeit bei der Datenschutzbehörde Beschwerde zu erheben.

**8.6. Die förderabwickelnde Stelle ist berechtigt, die für die Beurteilung des Vorliegens der Fördervoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten - über die vom Antragsteller/von der Antragstellerin selbst erteilten Auskünfte hinaus - auch durch Einsicht in eigene oder andere Förderungen des Landes Niederösterreich sowie durch Rückfrage bei in Betracht kommenden Organen des Bundes, des Landes und der Gemeinden, die einschlägige Förderungen zuerkennen oder abwickeln oder bei einem sonstigen Rechtsträger und Dritten, zu erheben und zum Zweck der Überprüfung und Abwicklung der Förderung zu verwenden bzw. zu verarbeiten. Darüber hinaus besteht die Verpflichtung der Erfassung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit gewährten Förderungsmitteln in der Transparenzdatenbank nach den Bestimmungen des Transparenzdatenbankgesetzes (TDBG 2012), BGBl I Nr. 99/2012 idgF und ist die förderabwickelnde Stelle berechtigt, Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs 6 TDBG 2012 durchzuführen.**

**8.7. Im Zuge der Förderabwicklung kann eine Offenlegung und/oder Übermittlung personenbezogener Daten an Organe oder Beauftragte des Bundes, des Landes und der Europäischen Union zu Zwecken der Kontrolle und Evaluation gemäß gesetzlicher und/oder EU-rechtlicher Vorschriften erfolgen.**

## **9. Verpflichtung**

Vom Antragsteller/von der Antragstellerin ist im Ansuchen verbindlich und unwiderruflich zu erklären, dass

- a. diese Richtlinien anerkannt werden;
- b. die Angaben im Ansuchen richtig sind und zur Kenntnis genommen wird, dass wissentlich unrichtige Angaben eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen können;
- c. Stipendien, die auf Grund unrichtiger Angaben gewährt wurden, unverzüglich an das Land Niederösterreich zurückzuzahlen sind.

## **10. Härteklausele**

In berücksichtigungswürdigen Fällen sind Ausnahmen von den Richtlinien zulässig.

## **11. Geltung**

Diese Richtlinien gelten bis zum Ende des Studienjahres 2020/21 und treten danach automatisch außer Kraft.